

Büro für Faunistik & Freilandforschung

Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I (Vorprüfung) nach §44 Bundesnaturschutzgesetz – für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord auf dem Grundstück „Auf den Heunen“ in Leverkusen

Im Auftrag der:

**Stadt Leverkusen
Fachbereich Gebäudewirtschaft – Abt. Neubau
Elberfeldhaus
Hauptstraße 101 , 51373 Leverkusen**

Projektnehmer:



**Büro für Faunistik &
Freilandforschung**

Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Lauterbachstraße 68
53639 Königswinter
Tel: 02244 / 91 860 25
info@freilandforschung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Trasberger,
M.Sc. Thalia Jentke

Königswinter, April 2023 (überarbeitete Fassung)



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Datengrundlage.....	3
2.1	Abfrage vorhandener faunistischer Daten.....	3
3	Rechtsgrundlagen.....	4
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	6
5	Lebensraumsituation.....	10
6	Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	14
6.1	Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens	14
6.2	Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	20
6.3	Darstellung der Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände	22
6.3.1	Fledermäuse	22
6.3.2	Europäischer Biber	23
6.3.3	Haselmaus	23
6.3.4	Planungsrelevante Vogelarten	24
6.3.5	Planungsrelevante Amphibienarten.....	26
6.3.6	Planungsrelevante Reptilienarten.....	26
7	Zusammenfassung und Fazit	27
8	Literatur	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Leverkusen hat die Verwaltung am 26.09.2022 mit der Erstellung einer technischen, planerischen Machbarkeitsstudie des Projekts Neubau Feuer- und Rettungswache Nord (FRW-Nord) auf dem Grundstück „Auf den Heunen“ beauftragt.

Für diese technisch, planerische Machbarkeitsstudie zum Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord muss ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden. Der anvisierte Standort für die neue Feuerwache liegt im Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet. Der baulich zu überplanende Bereich umfasst 2,4 ha. Das Planungsgebiet rund 66.500 m².

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MKUNLV (2016) (VV Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach der Definition von KIEL (2005) werden die Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet (siehe Kap. 2), weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabensbereich und seiner Umgebung soweit möglich recherchiert, sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt.

In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Sofern artenschutzrechtlich relevante Konflikte nicht auszuschließen sind, und nicht durch entsprechend geplante Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten oder Artengruppen eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2 Datengrundlage

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung herangezogen:

2.1 Abfrage vorhandener faunistischer Daten

Für den Betrachtungsraum erfolgte eine Recherche vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten.

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 2 im Messtischblatt 4907 „Leverkusen“ (LANUV NRW 2023 a, Abfrage Januar 2023),
- Informationssystem @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung, Karteninhalt „Fundorte“, LANUV NRW 2023 b, Abfrage Februar 2023).

Des Weiteren erfolgte eine Ortsbegehung am 08.02.2023 zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, sowie von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (z.B. Spalten, Höhlen im Baumbestand) im Vorhabensbereich.

3 Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei*

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

¹ *“Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Gegenstand dieser vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind die Planungsunterlagen für die Errichtung der Feuer- und Rettungswache Nord auf dem Standort „Auf den Heunen“ in Leverkusen Opladen mit Stand vom 28.11.2022.

Die Fläche liegt westlich der A3 bei Leverkusen Opladen.

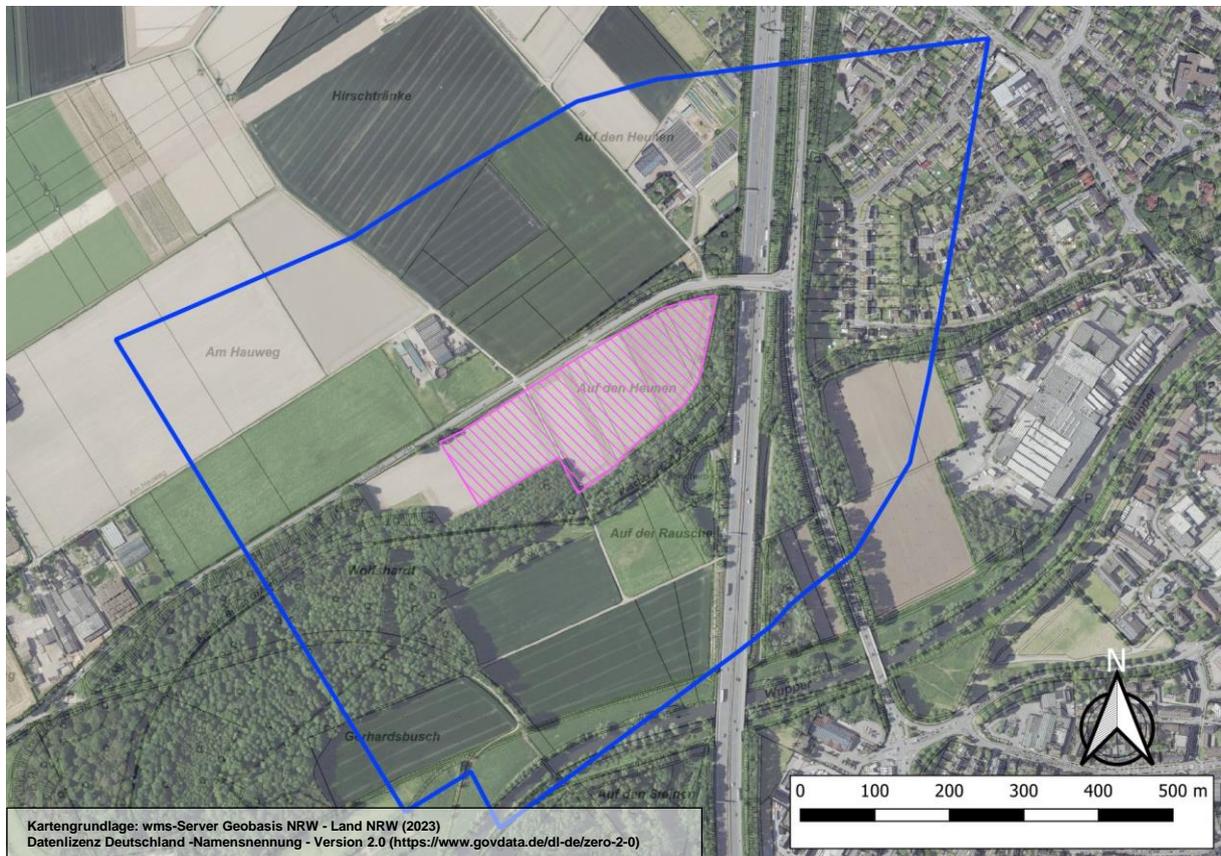


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes. In Rosa ist der Eingriffsbereich markiert. In blau ist der ihn umgebende 300 m Puffer dargestellt.

Das Bauvorhaben sieht die Umformung und Bebauung der Ackerflächen vor. Eingriffe in die Gehölzbestände in Form von Rodung sind nach aktuellem Planungsstand nicht geplant.



Abbildung 2: Vorplanung der neuen Feuer und Rettungswache Nord.

Die derzeitige Planung sieht die Errichtung von 2 Baukörpern vor. Ergänzend entstehen Betriebsflächen, sowie Parkflächen im Westen des Eingriffsbereichs. Hiermit wird auf den entsprechenden Plan der Stadt Leverkusen vom 02.02.2023 verwiesen, der auch die geplanten Grundstücksgrenzen und die geplante Bebauung ausweist (siehe Abb. 2).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- **(Baubedingtes) Tötungsrisiko:** Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können zu einer direkten Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien führen, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel und Vogeleier in Nestern, Reptilien, Fledermäuse in Quartieren etc.).
- **Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb:** Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Mögliche baubedingte Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- **(Baubedingte) Flächenbeanspruchungen:** Baubedingt können z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen u. ä. Eingriffe in Vegetationsflächen und –strukturen erfolgen, die über die anlagebedingt beanspruchten Bereiche hinausgehen. Grundsätzlich können beanspruchte Vegetationsflächen wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum zeitweiligen Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.

Anlagebedingt:

- **Lebensraumverlust durch Rodungen:** Im aktuellen Planungstand finden keine Rodungen statt. Lediglich für den Fall, dass ein neuer Feldweg angelegt werden muss, kommt es zu Rodungen im Zuge der Anlage.
- **Flächenversiegelung durch Bebauung** (Gebäude, Erschließungen, Parkplätze etc.). Auf versiegelten Flächen gehen Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere weitgehend verloren.
- **Umnutzung und Umgestaltung vorhandener Vegetationsflächen** in Grün- und Abstandsflächen. Derartige Umgestaltungsmaßnahmen können mit Verlusten von Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden sein, etwa infolge der Veränderung der Vegetationsstruktur sowie einer verstärkten Frequentierung und intensiven Unterhaltung der Freiflächen. Unter Umständen können Funktionen als Lebensräume/Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- **Kulissenwirkung:** Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, und zwar auf Arten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Waldrändern, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehören z.B. bestimmte Feldvogelarten.

- **Hindernis-, Barrierewirkungen:** Bauwerke und Erschließungen können die Vernetzung bzw. den Verbund von Lebensräumen beeinträchtigen, etwa wenn sie lineare Strukturen wie z.B. Hecken unterbrechen, die von mobilen Tierarten (z.B. Fledermäusen) als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden, oder wenn sie sich in unmittelbarer Nähe von Fledermausquartieren oder Vogelbrutplätzen befinden und den freien Anflug zum Quartier bzw. Brutplatz behindern. Auch für Amphibien können sich Barrierewirkungen ergeben, wenn sie auf dem Weg zwischen Landhabitat und Laichgewässer auf Hindernisse stoßen.

Betriebsbedingt:

- **Verstärkte Störwirkungen.** Die geplante Feuer- & Rettungswache liegt in einem Ortsrandbereich und ist aufgrund der angrenzenden BAB 3 durch Störwirkungen stark vorbelastet. Vorhabensbedingt ist aber mit Verstärkungen von mit der Nutzung einhergehenden optischen und akustischen Störwirkungen auf verbleibende Lebensräume (Gehölze, Hecken) im Vorhabensbereich zu rechnen, weiterhin mit verstärkten Störwirkungen z.B. durch eine Verkehrszunahme auf Lebensräume in der Umgebung des Rettungswachen-Standorts. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten oder Amphibien.
- **Künstliche Beleuchtung:** Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5 Lebensraumsituation

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 08.02.2023 erfolgte eine Übersichtserfassung des Lebensraumangebotes für geschützte Tierarten im Bereich des Grundstücks und eines umgebenden 300 m Puffers. Es galt zu klären, ob sich im Gebiet Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (z.B. Spalten und Höhlen) sowie mögliche Brutplätzen für Vogelarten befinden. Außerdem wurde die Lebensraumeignung für Amphibien und Reptilien, sowie für die Haselmaus bewertet.

Eingriffsbereich

Als Eingriffsbereich wird der Bereich definiert, in dem die eigentlichen Baumaßnahmen stattfinden.

Die Fläche des Bauvorhabens befindet sich westlich des Ortsteils Leverkusen Opladen, an die BAB 3 angrenzend. Es nimmt Teile des Landschaftsschutzgebietes (LSG 4907-002) „LSG-Unteres Tal der Wupper“, sowie des LSG (LSG 4907-003) „Waldwinkel“ ein. Der eigentliche Eingriffsbereich befindet sich südlich der L291 „Solinger Straße“ auf dem Flurstück „Auf den Heunen“.

Der Eingriffsbereich besteht im Wesentlichen aus 2 großen Ackerschlägen, auf denen zum Zeitpunkt der Begehung Futterrüben angebaut wurden. Beide Ackerschläge werden durch einen Wirtschaftsweg getrennt, der von Nordwest nach Südost verläuft.

Im Norden des Eingriffsbereichs befindet sich entlang der L291 ein straßenbegleitender Grünzug mit v.a. Brombeeraufwuchs und licht stehenden Laubbäumen (siehe Abb. 3, am linken Bildrand).

Südlich an den Eingriffsbereich angrenzend befindet sich ein Gehölzzug mit u.a. Rotbuchen, Feldahorn und Erlen, in dem sich mehrere Kleingewässer (siehe Abb. 5) befinden, die als geschützte Biotope (BT-4907-0047-2015 Stillgewässer) erfasst sind. U.a. sind Weiden und Schwarz-Erle als prägende Baumarten gelistet. Insgesamt befanden sich zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung 3 Kleingewässer verschiedener Größe in diesem Bereich. Der Bereich zählt nicht zum direkten Eingriffsbereich, liegt aber im Untersuchungsgebiet. In diesem Gehölzbestand befindet sich der „Pescher-Busch-Graben“, eine temporär wasserführende Grabenstruktur (siehe auch Abb. 1).

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet des Vorhabens wird mit einem umgebenden Puffer von 300 m um den Eingriffsbereich definiert.

Im Norden des Untersuchungsgebiets, nördlich der Solinger Straße befinden sich Ackerschläge, sowie eine Hofanlage, und im Nordosten parallel zur BAB 3 eine Baumschule.

Der östliche Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich überwiegend jenseits der BAB 3, er ist jedoch durch zwei Unterquerungen der BAB 3 erreichbar. Im nordöstlichen Bereich befindet sich eine Siedlung. Der südöstliche Teil ist durch Ackerfläche, Gehölzbestand und ein darin befindliches Gewässer geprägt.

Im Süden des Untersuchungsgebiets befindet sich südöstlich des Eingriffsbereichs ein wasserführendes Regenrückhaltebecken (RRB) parallel zur BAB 3. Südlich an das Becken angrenzend erstreckt sich eine verwilderte Fläche, welche mit Brombeeren und größeren Büschen bestockt ist. Daran angrenzend zieht sich ein Damm südlich in Richtung Wupper. Dieser Damm weist einzelne

Rohbodenflächen und spärlichere Vegetation auf. Die südliche Grenze des Untersuchungsgebiets bildet die Wupper mit den gewässerbegleitenden Gehölzen.

Westlich des RRB und südlich des Eingriffsbereichs befinden sich Grünland und Ackerflächen, sowie ein weiteres Kleingewässer (siehe Abb. 6), welches sich am Feldrand befindet und randlich einige Weiden aufweist.

Im Westen des Eingriffsbereichs befindet sich eine größere Waldfläche „Wolfshardt“, in der sich ein weiteres natürliches Stillgewässer befindet, welches als geschütztes Biotop (BT-4907-0176-2015) gelistet ist.

Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Überblick über den Eingriffsbereich und das Untersuchungsgebiet.



Abbildung 3: Blick über die Ackerfläche "Auf dem Heunen" nach Osten zur BAB 3.



Abbildung 4: Blick über die Ackerfläche nach Westen.



Abbildung 5: Blick vom Damm der Solinger Straße in den Gehölzbestand mit den Kleingewässern. Im Hintergrund ist das RRB erkennbar.



Abbildung 6: Kleingewässer im Untersuchungsgebiet, südl. des Waldriegels.

6 Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebende Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten in der betreffenden Fläche, werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2023) herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 2 des Messtischblattes 4907 „Leverkusen“. Die Aufstellung für diese Quadranten, enthält keine Säugetierarten, 28 Vogelarten, drei Amphibienarten und eine Reptilienart.

Die o.g. Aufstellung vorkommender Arten wird um die potentiell auftretenden Säugetierarten Biber, Haselmaus, sowie verschiedener Fledermausarten für die ein Auftreten im Untersuchungsgebiet als wahrscheinlich gilt ergänzt.

Für die Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2023 c) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten. Zum Betrachtungsraum gehören das Plangebiet sowie ein ihn umgebender Pufferbereich von 300 m, der von bau- und nutzungsbedingten Auswirkungen wie z.B. Störungen und baubedingten Eingriffen betroffen sein könnte.

Nach Osten wird dieser Betrachtungsraum jedoch von der Autobahn A3 begrenzt, da von einer erheblichen Störwirkung und Lebensraumzerschneidung auszugehen ist.

Für Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.3.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (laut Auflistung LANUV NRW für den Quadranten 2 im MTB 4907-Q2) im Betrachtungsraum

Abfrage für die im Betrachtungsraum vorkommenden Arten: **S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW:** n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt.

EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht

Grüne Markierung : als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe. **ST Status:** pot. **Vorkommen:** BVe – pot. Brutvogel im Eingriffsbereich, BVu – pot. Brutvogel im Untersuchungsgebiet, NG – pot. Nahrungsgast, Qu – pot. Quartiere im Untersuchungsgebiet, Le – pot. Laichgewässer im Eingriffsbereich, Lu – pot. Laichgewässer im Untersuchungsgebiet, LA – pot. Landlebensraum, Se – pot. Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, Su – pot. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	ST	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Fledermausarten	<i>Chiroptera spec.</i>	Qu, NG		Ja; Geeignete Lebensraumstrukturen, sowie Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Vorkommen an Waldrändern als Leitlinien und Flugrouten möglich. Quartiere in Baumhöhlen möglich. Vorkommen als Nahrungsgast anzunehmen.
Biber	<i>Castor fiber</i>	NG	G	Ja; Kein unmittelbarer Lebensraum der Art, da die vorkommenden Gewässer zu klein sind. Auftreten allenfalls als Nahrungsgast von der Wupper kommend möglich.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Su	G	Ja; Geeignete Saumstrukturen mit geeigneten Futterpflanzen für die Art vorhanden. Ausreichende Versteckmöglichkeiten und Höhlungen vorhanden. Vorkommen möglich.
Vögel				
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG	U	Ja; Im Vorhabensbereich keine ausreichend großen Horste von Greifvögeln. Zudem Bruthabitat in Wälder mit altem Baumbestand, daher nur außerhalb des Untersuchungsbereichs möglich. Auftreten allenfalls als Nahrungsgast möglich.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BVu, NG	G	Ja; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Pot. Brutplatz im Untersuchungsgebiet vorhanden.

				Vorkommen als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	G	Nein ; keine ausreichend großen Schilfflächen vorhanden.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BVe	U-	Ja ; Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reih strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen. Lebensraumstrukturen vorhanden. Potentieller Brutvogel.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NG	G	Ja ; keine geeigneten Bruthabitate im erweiterten Wirkraum vorhanden, jedoch als Nahrungsgast an den Gewässern im Untersuchungsgebiet denkbar.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	-	U	Nein ; keine geeigneten Rasthabitate vorhanden.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BVu, NG	U	Ja ; keine alten Krähenester, oder ausreichende Nadelbaumbestände im Eingriffsbereich vorhanden, jedoch als Brutvogel im Untersuchungsgebiet und als Nahrungsgast denkbar.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-	U	Nein ; keine störungsfreien geeigneten halboffenen Habitate oder kurzrasige Viehweiden vorhanden.
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	G	Nein ; keine geeigneten Rasthabitate vorhanden.
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	G	Nein ; keine geeigneten Rasthabitate vorhanden.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BVu, NG	G	Ja ; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Pot. Brutplatz im Untersuchungsgebiet vorhanden. Potentieller Nahrungsgast im Eingriffsbereich.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BVu, NG	U	Ja ; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, zudem als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	S	Nein ; keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im Wirkraum vorhanden.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BVe, NG	U	Ja ; Offen- und Halboffenlandart. Besiedelt größere Ackerflächen. Art als Brutvogel und als Nahrungsgast möglich.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BVu, NG	U	Ja ; potentieller Nahrungsgast im Luftraum, Keine Gebäude mit Niststandorten im unmittelbaren

				Wirkraum, aber daran angrenzend an der Hofanlage, daher pot. Brutvogel im Untersuchungsgebiet .
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BVu, NG	U	Ja ; Potentielle Höhlen der Art im Untersuchungsgebiet und im potentiellen Wirkraum der Baumaßnahme, daher pot. Brutvogel im Untersuchungsgebiet zudem als Nahrungsgast möglich .
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	BVu, NG	U	Ja ; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Feldgehölzen. Pot. Brutplatz im Untersuchungsgebiet vorhanden. Potentielles Auftreten als Nahrungsgast im Eingriffsbereich .
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BVu, NG	G	Ja ; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Feldgehölzen. Pot. Brutplatz im Untersuchungsgebiet vorhanden. Potentielles Auftreten als Nahrungsgast im Eingriffsbereich .
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BVu, NG	U	Ja ; potentieller Nahrungsgast im Luftraum, Keine Gebäude mit Niststandorten im unmittelbaren Wirkraum, aber daran angrenzend an der Hofanlage, daher pot. Brutvogel im Untersuchungsgebiet .
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	U	Nein ; Keine geeigneten Bruthabitate in Form von Abbruchkanten oder Steilwänden vorhanden. Auch als potentieller Nahrungsgast eher auszuschließen.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVu, NG	U	Ja ; Potentieller Brutvogel in kleinen Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet. Zudem Eignung des Eingriffsbereichs als Nahrungshabitat .
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BVe, NG	S	Ja ; Offen- und Halboffenlandart. Besiedelt größere Ackerflächen. Art als Brutvogel im Eingriffsbereich und als Nahrungsgast möglich .
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	NG	S	Ja ; Keine geeigneten Nadelbaumbestände, die als Bruthabitat dienen können im Untersuchungsgebiet vorhanden. Jedoch als Brutvogel im weiteren Umfeld und damit als Nahrungsgast denkbar.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BVu, NG	G	Ja ; Potentiell als Brutplatz geeignete Baumhöhlen oder Totholz im Untersuchungsgebiet vorhanden. Zudem Eignung des Eingriffsbereichs als Nahrungshabitat .

Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVu, NG	U	Ja; Potentieller Brutvogel in kleinen Baumhöhlen im Untersuchungsbereich. Zudem Eignung des Eingriffsbereichs als Nahrungshabitat .
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	G	Nein ; keine ausreichend großen ungestörten Gewässer vorhanden. Allenfalls Eignung des Vorhabensbereichs als Nahrungshabitat .
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	G	Nein ; Keine geeigneten Rasthabitate im Wirkbereich des Vorhabens. Keine Eignung des Vorhabensbereichs als Nahrungshabitat.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BVu, NG	G	Ja ; keine Gebäude als Bruthabitat im Eingriffsbereich vorhanden, jedoch als Brutvogel im weiteren Untersuchungsbereich und als Nahrungsgast denkbar.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BVe, NG	S	Ja ; Offenlandart bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, aber auch Ackerflächen. Potentieller Brutvogel und Nahrungsgast im Eingriffsbereich .
Amphibien				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Le, LA	U	Ja ; geeignete temporäre Gewässer und Rohbodenflächen vorhanden. Vorkommen möglich .
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Lu, LA	G	Ja ; geeignete Kleingewässer im Untersuchungsbereich und Landlebensraum vorhanden. Vorkommen möglich .
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Su	G	Ja ; geeignete Randstrukturen und grabbare Rohbodenflächen im Untersuchungsbereich vorhanden. Vorkommen möglich .

Als **planungsrelevante Säugetierarten** werden verschiedene **Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Wasserfledermaus)**, der **Biber**, sowie die **Haselmaus** als potentiell vorkommend im Untersuchungsgebiet eingestuft. Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet bieten den genannten Fledermausarten einen geeigneten Lebensraum als Quartierstandort, sowie Nahrungs- und Transferhabitat.

Die Haselmaus kann ihren Lebensraum in den an den Eingriffsbereich angrenzenden Gebüschstrukturen haben.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat ist für alle genannten Säugetierarten denkbar. Für den Biber ist lediglich die Nutzung des Untersuchungsgebiets außerhalb des Eingriffsbereichs im Uferbereich der Wupper als Nahrungshabitat denkbar.

Von den im MTB-Quadranten benannten **Vogelarten** werden folgende als **potentielle Brutvögel im Eingriffsbereich** eingestuft: **Feldlerche, Wachtel, Kleinspecht, Rebhuhn, Waldkauz, und Kiebitz**.

Die Arten **Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Waldkauz, Star und Schleiereule** werden als **Brutvögel im Untersuchungsgebiet**, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs eingestuft.

Die Arten **Habicht, Eisvogel und Girlitz**, werden nicht für den Untersuchungsbereich, aber für die nähere Umgebung als potenzielle Brutvögel eingestuft. Die genannten Arten könnten damit im Vorhabensbereich als **Nahrungsgäste** auftreten.

Für die übrigen für die MTB-Quadranten aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten bietet der Untersuchungsbereich keine geeigneten Bedingungen für Brutansiedlungen, als Rasthabitat und keine nennenswerte Eignung als Nahrungshabitat. Es handelt sich hierbei um die Arten: **Teichrohrsänger, Löffelente, Steinkauz, Tafelente, Schellente, Flussregenpfeifer, Bienenfresser, Zwergtaucher und Waldwasserläufer**.

Für die **planungsrelevanten Amphibienarten** bietet der Untersuchungsraum vor allem dem **Kammolch** einen potentiellen Lebensraum, da mehrere geeignete Kleingewässer und ein wasserführendes Regenrückhaltebecken vorhanden sind. Aber auch die **Kreuzkröte** kann aufgrund vorhandener Habitatstrukturen nicht gänzlich im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Auch für die **Zauneidechse** kann als **planungsrelevante Reptilienart** ein Vorkommen aufgrund geeigneter Saumstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der obigen Darstellung potentieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Dabei werden zunächst Maßnahmen zusammengestellt, mit denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten vermieden oder soweit gemindert werden kann, dass eine signifikante Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt.

6.2 Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen:

- **Maßnahme V1: Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen:** Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Baumhecken, Baumgruppen, Gebüsche) sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind auf das Mindestmaß zu beschränken bzw. zu vermeiden. Mit der Maßnahme können mögliche Verluste von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen von Fledermausarten, Vogelarten und der Haselmaus gemindert werden.
- **Maßnahme V2: Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten:** Durch das Bauvorhaben kommt es zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die beeinträchtigten Strukturen außerhalb der Vogelbrutzeit zu bearbeiten. Die Baumaßnahmen an den Fortpflanzung -und Ruhestätten der Bodenbrüter (Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn sowie Kiebitz) sollten dementsprechend zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Eine potentielle Entfernung von, an den Eingriffsbereich angrenzenden, Gebüsch- und Gehölzbeständen ist ebenfalls in diesem Zeitraum durchzuführen und auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dadurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie vermieden. Diese Maßnahme wirkt sich auch auf häufige und ungefährdete Vogelarten aus. Sollten Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden, sollte eine ökologische Baubegleitung eingerichtet werden.
- **Maßnahme V4: Minimierung baubedingter Schall- und Lichtemissionen:** Um eine Störung von Vogel- und Säugetierarten zu vermeiden, sollten unnötige Schall- und Lichtemissionen während der Bauphase vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung des gesamten Vorhabensbereichs beim Bau ist zu unterlassen, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten, jagende Fledermausarten und die Haselmaus möglichst wenig zu stören.

- **Maßnahme V5: Minderung von anlagebedingten Lichtemissionen:** Bei der Konzeption der Außenbeleuchtungen im Plangebiet bzw. an den Erschließungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen z.B. durch Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik, effektiv gemindert werden. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil. Die Maßnahme dient ebenfalls zur Minderung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse.

Auch durch die Planung von Minderungsmaßnahmen verbleiben zahlreiche Arten für die vertiefend eine Betroffenheit überprüft werden muss.

6.3 Darstellung der Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten, im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.2 formulierten Maßnahmen.

Obwohl Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Vorhabensbereich durchgeführt werden und dadurch für alle ungefährdeten Vogelarten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, und diese auch für andere Vogel- und Amphibien- und Reptilienarten wie auch für alle Fledermausarten minimiert werden, können für einige Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten, da diese Arten im Vorhabensbereich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Die nachfolgende Auflistung nennt die möglicherweise eintretenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die potentiell vorkommenden Arten.

6.3.1 Fledermäuse

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im derzeitigen Eingriffsbereich sind keine Bäume vorhanden, daher kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Quartieren im Umfeld. Ein Tötungsrisiko für Fledermausindividuen kann ausgeschlossen werden. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.***

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit der Inanspruchnahme von Freiflächen, sowie Randstrukturen verbunden, die von Fledermäusen als Nahrungshabitate genutzt werden könnten. Da Bereiche mit vergleichbarer Eignung für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben, sind hierdurch keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen zunächst zu prognostizieren. Die Randstrukturen im Plangebiet könnten jedoch als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge von Fledermäusen fungieren. Ebenso sind Quartiere im angrenzenden Waldbestand denkbar. Falls hier Eingriffe/Inanspruchnahmen der Randstrukturen erfolgen oder Störwirkungen auf Flugrouten, Nahrungshabitate und Quartiere eintreten (z.B. durch Außenbeleuchtungen), könnten sich unter Umständen Auswirkungen für eine örtliche Population (z.B. des Braunen Langohrs) ergeben, die den Störungstatbestand erfüllen. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.***

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Eingriffsbereich sind keine Baumbestände vorhanden eine Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen. Denkbar sind lediglich Beeinträchtigungen oder Funktionsverluste von Quartieren durch betriebsbedingte Störwirkungen auf, bzw. Eingriffe in Leitstrukturen. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.***

6.3.2 Europäischer Biber

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Durch die Eingriffe in den potentiellen Lebensraum des Bibers sind aufgrund der Mobilität der Tiere keine direkten Eingriffe, in Folge derer es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen kann, zu prognostizieren. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.***

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Durch das geplante Vorhaben kann es zu einer Beeinträchtigung potentieller Nahrungshabitate des Bibers kommen. Da Bereiche mit vergleichbarer Eignung für potentielle lokale Bibervorkommen großflächig verfügbar bleiben, sind hierdurch zunächst keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen zu prognostizieren. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.***

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Plangebiet sind keine größeren, für den Biber geeigneten Gewässer vorhanden, die durch das Vorkommen von Biberburgen ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermuten lassen. ***Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.***

6.3.3 Haselmaus

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im derzeitigen Eingriffsbereich sind keine zusammenhängenden Gehölz- und Gebüschstrukturen vorhanden, daher kommt es zu keiner Beeinträchtigung von potentiell Lebensraum der Haselmaus. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.***

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Haselmaus ist wenig störempfindlich gegenüber Wirkungen durch siedlungstypische Aktivitäten oder Straßenverkehr. Sie benötigt aber zusammenhängende gehölzgeprägte Lebensräume und ist daher empfindlich gegenüber Lebensraumfragmentierung. Das geplante Vorhaben ist mit der Inanspruchnahme straßenbegleitenden Randstrukturen verbunden. Da Bereiche mit vergleichbarer Eignung für lokale Haselmausvorkommen großflächig verfügbar bleiben, sind hierdurch keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen zunächst zu prognostizieren. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.***

Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Eingriffsbereich sind keine Gehölze und Gebüschbeständen vorhanden, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. direkte Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten dieser Art sind somit auszuschließen. Denkbar sind lediglich Beeinträchtigungen oder Funktionsverluste von Nahrungs- oder Transferhabitat durch betriebsbedingte Störwirkungen auf, bzw. Eingriffe in Leitstrukturen im Plangebiet. ***Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.***

6.3.4 Planungsrelevante Vogelarten

Die Arten **Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn sowie Kiebitz** werden als **potentielle Brutvögel im Eingriffsbereich** eingestuft.

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Die genannten Arten werden als potentielle Brutvögel in der Feldflur angesehen. Im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme sind für diese Arten Tötungsrisiken nicht auszuschließen. Durch die geplante Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefahren für Vogelindividuen werden diese Risiken jedoch effektiv minimiert und können vermieden werden. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.***

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Bereiche im nahen Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die auch mögliche Lebensräume der Arten dieser Gruppe betreffen könnten. Störungen könnten (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.***

Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel im Eingriffsbereich betrachtet. Bau- und anlagebedingte Eingriffe könnten zu direkten Verlusten von Brutstandorten bzw. Revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten dieser Bodenbrüter führen. Weiterhin ist von möglichen Funktionsverlusten von Brutlebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes auszugehen, infolge von bau- und nutzungsbedingten Störwirkungen oder durch Verluste wichtiger Teilhabitate. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.***

Die Arten **Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Waldkauz, Star und Schleiereule** besitzen im Eingriffsbereich keine Brutstandorte, sie besitzen allenfalls **Brutstandorte** in Wäldern, Gebüsch oder an Gebäuden **in der Umgebung im Untersuchungsbereich**.

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind mögliche Brutvögel in Wäldern, Gebüschbeständen, bzw. an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes. Mögliche Brutstandorte sind nicht direkt von baubedingten Eingriffen betroffen. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.***

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Falls die Arten im Umfeld des Eingriffsbereichs brüten, sind im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störwirkungen Beeinträchtigungen der Brutstandorte denkbar die Störungstatbestände erfüllen könnten. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.***

Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte dieser Arten sind nicht von Eingriffen betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme könnte aber zu einem Verlust von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten dieser Arten führen, so dass verbotstatbeständige Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste von in der Umgebung des Plangebiets befindlichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.***

Die Arten **Habicht, Eisvogel und Girlitz** treten lediglich als Nahrungsgäste im Untersuchungsbereich auf, da sie Brutstandorte in der weiteren Umgebung besitzen können.

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind mögliche Brutvögel in Wäldern, Steilwänden, oder Nadelbaumbeständen in der Umgebung des Plangebietes. Mögliche Brutstandorte sind nicht direkt von baubedingten Eingriffen betroffen. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.***

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die genannten Arten nutzen den Untersuchungsraum allenfalls als Nahrungshabitat. Das Vorkommen essentieller Nahrungshabitate dieser Arten wird ausgeschlossen, da ausreichend vergleichbarer Habitate im Umfeld vorhanden sind. Auch sonstige Störwirkungen die eine Beeinträchtigung der Lokalpopulationen erfüllen könnten, können ausgeschlossen werden. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.***

Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte dieser Arten sind nicht von Eingriffen betroffen. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.***

6.3.5 Planungsrelevante Amphibienarten

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Durch die Eingriffe in den potentiellen Lebensraum der vorkommenden Amphibienarten (Landlebensraum und temporäre Kleingewässer im Bereich der Ackerflächen) kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.***

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Kreuzkröte ist wenig stöempfindlich gegenüber Wirkungen durch menschliche Aktivitäten. Der Kammolch hingegen benötigt zusammenhängende strukturierte naturnahe Lebensräume diese sind jedoch durch baubedingten Eingriffen nicht betroffen. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.***

Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Zuge bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Landlebensraum und Kleingewässern im Plangebiet kommt es zu einem Verlust und einer einhergehenden Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- & Ruhestätten der Kreuzkröte. ***Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Kreuzkröte nicht ausgeschlossen werden.***

6.3.6 Planungsrelevante Reptilienarten

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Durch die Eingriffe in den potentiellen Lebensraum der Zauneidechse kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.***

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Zauneidechse ist wenig stöempfindlich gegenüber Wirkungen durch menschliche Aktivitäten. Sie benötigt aber strukturreiche, mosaikartige Lebensräume und ist daher empfindlich gegenüber Lebensraumfragmentierung. Durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Staub, Erschütterungen) kann es zu einer Beeinträchtigung vorkommender Populationen kommen. ***Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.***

Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Zuge baubedingter Inanspruchnahmen von Randstrukturen im Plangebiet könnte es zu einem Verlust und einer Fragmentierung von Lebensräumen und zu einer einhergehenden Zerstörung, Beschädigung oder einem Funktionsverlust (z.B. durch erhöhte Beschattung) von Fortpflanzungs- & Ruhestätten kommen. ***Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.***

7 Zusammenfassung und Fazit

Eine **artenschutzrechtliche Betroffenheit** von **insgesamt 17 Brutvogelarten (Davon 4 als potentielle Brutvögel im Eingriffsbereich)**, **verschiedenen Fledermausarten**, von **2 Amphibienarten** und der **Zauneidechse** die im Vorhabensbereich potentiell vorkommen und teilweise Fortpflanzungs- & Ruhestätten besitzen können, **kann nicht ausgeschlossen werden**.

Ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell auftretenden Arten im Vorhabensbereich tatsächlich existieren, kann nur im Rahmen einer standardisierten faunistischen Kartierung festgestellt werden. **Mögliche Betroffenheiten dieser planungsrelevanten Arten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.**

Im Rahmen der Untersuchung konnten 17 Brutvogelarten identifiziert werden, für die theoretisch das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG möglich sind. Auch durch die Planung von ersten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- Verschiedene Fledermausarten
- Insgesamt 20 Brutvogelarten, davon 4 mit potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Eingriffsbereich
- 2 Amphibienarten, (Kammolch und Wechselkröte)
- Zauneidechse

Mögliche Betroffenheiten dieser planungsrelevanten Arten sind daher in einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II zu erfassen, zu klären und zu bewerten.

Lediglich für die Arten Biber, Haselmaus, Habicht, Eisvogel, sowie Girlitz die als Arten im Untersuchungsgebiet auftreten können, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für die Richtigkeit:
Königswinter, 04.04.2023



The image shows a circular green stamp with the text 'Büro für Faunistik & Freilandforschung' around the top edge and 'Diplom-Biologe Jens Trasberger' around the bottom edge. The center of the stamp features a stylized green leaf logo. Overlaid on the stamp is a handwritten signature in black ink that reads 'Jens Trasberger'.

8 Literatur

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEINWESTFALEN) (2023 a): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen. Datenabfrage Messtischblätter für das Messtischblatt „4907-Q2 „Leverkusen““
(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49072>.) (Abfrage Januar 2023)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEINWESTFALEN) (2023 b): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung).
(<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>) Abfrage Februar 2023.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEINWESTFALEN) (2023 c): Geschützte Arten in NRW.
(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>)

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEINWESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des – Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010